

ZH_OBERGERICHT RT180098 vom 7. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180098

FR: ZH_OBERGERICHT RT180098 du 7 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180098 del 7 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 7. Februar 2018 erteilte das Bezirksgericht Horgen (Vorinstanz) der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Thalwil- Rüschlikon-Kilchberg (Zahlungsbefehl vom 31. Oktober 2017) – gestützt auf einen Strafbefehl des Stadtrichters von Zürich vom 25. Juli 2017 – definitive Rechtsöff- nung für Fr. 90.-- nebst 5% Zins seit 13. September 2017, Fr. 40.-- Busse, Fr. 20.-- Mahngebühr und Fr. 72.60 Betreuungskosten sowie für Kosten und Ent- schädigung gemäss diesem Entscheid (auf Begehren des Beklagten nachträglich begründet; Urk. 12 = Urk. 15). b) Hiergegen hat der Beklagte am 28. Mai 2018 fristgerecht (Urk. 13/1) Beschwerde erhoben und stellt den Beschwerdeantrag (Urk. 14): "Aus all' diesen Gründen verletzte das Gericht der Schuldnerin das rechtliche Gehör, erteilte die Rechtsöffnung zu Unrecht und nahm eine gesetzwidrige Li- quidation der Prozesskosten vor, weshalb der Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Heilung der Mängel zurückzuweisen ist. Dieser Beschwerde sei unverzüglich die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Eventualantrag: Die ZPO sei wie folgt zu ändern: §1: Das Gericht hat immer recht. §2: Sollte sich das Gericht irren, so gilt §1." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwer- de sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf prozessuale Weiterun- gen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Mit dem vorliegenden Endentscheid wird das Gesuch um Ertei- lung der aufschiebenden Wirkung obsolet. b) Der Beklagte hat seine Beschwerde nicht unterzeichnet. Eine fehlende Unterschrift kann grundsätzlich innert einer vom Gericht anzusetzenden Nachfrist nachgeholt werden (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Dies setzt jedoch voraus, dass die feh- lende Unterschrift auf einem Versehen beruht und nicht bewusst unterlassen wur- de (BGE 142 I 10, E. 2.4.7; BGer 5D_124/2016 vom 26. September 2016, E. 2.2). Dies ist dem Beklagten bekannt, denn der zitierte Entscheid des Bundesgerichts vom 26. September 2016 betrifft eine Beschwerde von ihm und seiner Ehefrau. Aufgrund dieser Kenntnisse und insbesondere mit Blick darauf, dass der Beklagte

- 3 - sich in der Beschwerde ausdrücklich über die Heilbarkeit einer fehlenden Unter- schrift aufhält (vgl. Urk. 14), kann auch im vorliegenden Fall die fehlende Unter- schrift kein Versehen sein. Daher ist ihm keine Nachfrist für die Behebung des Mangels anzusetzen, sondern es ist sogleich davon auszugehen, dass eine Gül- tigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde nicht erfüllt ist. Demgemäss ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 150.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr.

100.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.